



Übermittlung von Angaben im Hopfensektor VO (EG) Nr. 1557/2006

(EU-Erntebericht Hopfen 2011)

erstellt durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Arbeitsbereich Hopfen, im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Hopfenpflanzer

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1557/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 übermittelt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für Deutschland die im Anhang der VO mitzuteilenden Informationen für das Erntejahr 2011. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die jeweiligen Punkte der Anhangtabelle:

- 1. Die Hopfenmenge, über die für die Ernte 2011 im Voraus Verträge geschlossen wurden, beruht auf Meldungen der Hopfenvermarktungsfirmen und Direkteinkäufer an das Landeskuratorium für Pflanzliche Erzeugung (LKP) vom Mai 2011.
- 2. Die Hopfenliefermengen mit den jeweiligen Durchschnittspreisen wurden vom Hopfenhandel abgefragt. Eine geringe Differenz (ca. 8 %) zu den offiziellen Abwaagezahlen der Zertifizierungsstellen wurde anteilig auf die verschiedenen Positionen der gelieferten Mengen übertragen, so dass die gelieferte Gesamtmenge dem offiziellen Abwaageergebnis abzüglich der nicht abgesetzten Hopfenmenge entspricht. Zum Durchschnittspreis für Hopfen mit anderen Verträgen (Punkt 2.2.2) sei angemerkt, dass der ermittelte Preis erst vorläufig ist, da ein Teil dieser Hopfen als sogenannter Aktions- oder Poolhopfen nicht oder noch nicht endgültig abgerechnet wurde. Da noch Nachzahlungen erfolgen können, kann sich der Durchschnittspreis für Hopfen mit anderen Verträgen geringfügig ändern.
- 3. Nicht abgesetzte Hopfenmengen sind im geringen Umfang vorhanden. Aufgrund der angespannten Marktsituation ist ihre Vermarktung derzeit schwierig.
- 4. Die Arbeitsgruppe Hopfenanalytik (AHA) veröffentlicht nach der Ernte im Herbst die offiziellen Alphasäurengehalte (erntefrisch) der wichtigsten Hopfensorten in den verschiedenen Anbaugebieten. In 4.1 wurden die Erntemengen der Sorten mit dem Alphasäurengehalt multipliziert und für Bitter- und Aromahopfen die erzeugten Alphasäurenmengen in Tonnen errechnet. Ebenso wurden die gewichteten Alphasäurenwerte in 4.2 ermittelt.
- 5. und 6. Die Hopfenanbaufläche und die Zahl der Betriebe 2011 wurden der Statistik des Verbandes deutscher Hopfenpflanzer entnommen, die in der Hopfen Rundschau und im Internet veröffentlicht wurde. Die Zahlen stammen von der Antragstellung auf Betriebsprämien der Hopfenpflanzer bei den staatlichen Stellen.
- 7. Die Vertragsmenge für das Erntejahr 2012 beruht ebenfalls auf Meldungen der Hopfenvermarktungsfirmen und Direkteinkäufer an das Landeskuratorium für Pflanzliche Erzeugung (LKP) mit Stand 01.02.2012.

Wolnzach, den 05.04.2012

Hopfen: Im Voraus geschlossene Verträge und Erntebilanz Der Kommission bis spätestens 15. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres mitzuteilende Informationen

Ernte: 2011 Mitgliedstaat: Deutschland

	(1)	Bitterhopfen (2)	Aromahopfen (3)	Insgesamt (4)
1.	HOPFENMENGE, ÜBER DIE FÜR DIE BETREFFENDE ERNTE IM VORAUS VERTRÄGE GESCHLOSSEN WURDEN (in Tonnen)			30.004
2.	HOPFENLIEFERUNGEN:			
2.1.	Mit im Voraus geschlossenen Verträgen			
2.1.1.	Gelieferte Mengen (in Tonnen)	14.878,41	14.736,82	29.615,23
2.1.2.	Durchschnittspreis (1) (EUR je kg (2))	4,42	4,44	4,43
2.2.	Mit anderen Verträgen			
2.2.1.	Gelieferte Mengen (in Tonnen)	4.336,03	3.839,36	8.175,39
2.2.2.	Durchschnittspreis (1) (EUR je kg (2))	1,43	1,49	1,46
2.3.	Gelieferte Gesamtmenge (in Tonnen)	19.214,44	18.576,18	37.790,62
3.	NICHT ABGESETZTE HOPFENMENGE (in Tonnen)	150	170	320
4.	ALPHASÄURE:			
4.1.	Erzeugung alphasäurereicher Sorten (in Tonnen)	3.063,9	1.402,1	4.466,0
4.2.	Durchschnittlicher Alphasäuregehalt (in %)	15,8	7,5	11,7
5.	HOPFENANBAUFLÄCHE (in Hektar):	8.333,52	9.894,50	18.228,02
5.1.	Abgeerntete Flächen insgesamt	8.194,34	9.537,61	17.731,95
5.2.	Neuanpflanzungen insgesamt (Erntejahr)	139,18	356,89	496,07
6.	ZAHL DER BETRIEBSINHABER, DIE HOPFEN ERZEUGEN		><	1377
7.	HOPFENMENGE, ÜBER DIE FÜR DAS KOMMENDE ERNTEJAHR VERTRÄGE IM VORAUS GESCHLOSSEN WURDEN (in Tonnen)			28.034

⁽¹⁾ Preis ab Hof.

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten, die ihre Landeswährung verwenden, wenden den am 1. Januar des auf das Erntejahr folgenden Jahres geltenden Umrechnungskurs an.